

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Osnabrück

Neufassung

beschlossen vom Senat am 17.06.2026, veröffentlicht am 19.06.2026

Inhaltsverzeichnis

A	Aufgaben und Zusammensetzung des Senats	4
§ 1	Aufgaben des Senats.....	4
§ 2	Zusammensetzung des Senats.....	4
§ 3	Ausschüsse und Kommissionen	4
B	Vorbereitung der Senatssitzungen.....	5
§ 4	Koordination und Einladung	5
§ 5	Tagesordnung.....	5
§ 6	Sitzungsunterlagen	5
§ 7	Außerordentliche Sitzung.....	6
§ 8	Vertretung von Mitgliedern	6
C	Durchführung der Senatssitzungen	6
§ 9	Sitzungsdurchführung.....	6
§ 10	Sitzungsleitung	6
§ 11	Formalia.....	6
§ 12	Hochschulöffentlichkeit	6
§ 13	Redemöglichkeit für Gäste.....	7
§ 14	Beginn und Ende der Sitzungen	7
D	Beschlussfassung.....	7
§ 15	Beschlussfähigkeit	7
§ 16	Zweite Sitzung nach festgestellter Beschlussunfähigkeit	7
§ 17	Beschlüsse	7
§ 18	Wahlen	7
§ 19	Umlaufverfahren	8
§ 20	Online-Abstimmungen	8
E	Anträge zur Geschäftsordnung.....	8
§ 21	Wortmeldung für Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 22	Beschlussfassung zur Geschäftsordnung	8
§ 23	Anträge zur Geschäftsordnung	8
F	Protokoll	9

§ 24	Protokollführung.....	9
§ 25	Protokollinhalte	9
§ 26	Genehmigung und Veröffentlichung.....	9
G	Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.....	9
§ 27	Bedeutung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.....	9
§ 28	Begründung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.....	10
§ 29	Wirkung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren	10
H	Schlussbestimmungen.....	10
§ 30	Inkrafttreten und Änderungen	10

A Aufgaben und Zusammensetzung des Senats

§ 1 Aufgaben des Senats

¹Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz sowie der Grundordnung der Hochschule Osnabrück. ²Diese Aufgaben sollen den Senatsmitgliedern zu Beginn einer Wahlperiode zusammen mit dieser Geschäftsordnung vom Präsidialbüro zugänglich gemacht werden und können hinsichtlich der Ausgestaltung und Wahrnehmung diskutiert und spezifiziert werden.

§ 2 Zusammensetzung des Senats

- (1) ¹Dem Senat gehören stimmberechtigt sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei Mitglieder der Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden an. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Senatsmitglieder mit beratender Stimme sind die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane sowie die Leiterinnen und Leiter fakultätsvergleichbarer Organisationseinheiten, die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied der Personalvertretung, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie das vom Senat gewählte Mitglied des Stiftungsrates, sofern es nicht gewähltes Senatsmitglied ist.
- (3) Außerdem nehmen eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter aus dem Bereich Recht, die beauftragte Person für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronische Erkrankungen, die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte und die Vertretung der Promovierenden als Gäste mit Rederecht an den Sitzungen teil.
- (4) ¹Zu Tagesordnungspunkten, welche Berufungsverfahren betreffen, nimmt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter aus dem Bereich Berufsmanagement als Gast mit Rederecht teil. ²Mitglieder des Stiftungsrats können auf Einladung des Senats an den Sitzungen des Senats mit Rederecht teilnehmen.
- (5) ¹Der Senat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder. ²Die Aufgaben und die Amtszeit der Senatssprecherin oder des Senatssprechers ergeben sich aus der Grundordnung der Hochschule Osnabrück (§ 8 Abs. 4).

§ 3 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) ¹Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Senat Ausschüsse und Kommissionen bilden und auflösen. ²Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Senats angehören. ³Kommissionen sind beratende Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Senats sind.
- (2) Die ständigen Ausschüsse und Kommissionen sind insbesondere durch das Niedersächsische Hochschulgesetz und die Grundordnung der Hochschule Osnabrück geregelt.
- (3) ¹Aufgabenbezogene Ausschüsse und Kommissionen werden zeitlich befristet eingerichtet. ²Über ihre Weiterführung wird mindestens einmal in einer Wahlperiode entschieden.
- (4) ¹Die Kommission zur Vorbereitung der Stiftungsratsbesetzung (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung) setzt sich aus drei stimmberechtigten Senatsmitgliedern zusammen, die vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt werden. ²Die Kommission arbeitet vertraulich. ³Sie berichtet dem Senat ohne Personenbezug.

B Vorbereitung der Senatssitzungen

§ 4 Koordination und Einladung

- (1) Das Präsidium bereitet die Senatssitzungen vor und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Senats.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die in § 2 genannten Personen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu den Sitzungen ein.
- (3) ¹Zu Tagesordnungspunkten, welche Berufungsverfahren betreffen, wird eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter aus dem Bereich Berufungsmanagement eingeladen. ²Davon unberührt bleibt die Einladung und Berichterstattung der jeweiligen Vorsitzenden der Berufungskommissionen zu den einzelnen Berufungsverfahren.
- (4) ¹Die Einladung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen und enthält den Termin, den Tagungsort und eine vorläufige Tagesordnung. ²Auf eine reine Online-Durchführung oder eine hybride Durchführung der Sitzung per Videokonferenz ist in der Einladung hinzuweisen. ³Hybride Durchführung bedeutet die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Online-Sitzungsteilnahme von einzelnen oder mehreren Mitgliedern, wobei die Ton- und in der Regel auch Bildübertragung aus und in den Sitzungsraum der Präsenzsitzung erfolgt.
- (5) Zu Beginn eines jeden Semesters wird dem Senat durch das Präsidium eine Übersicht der wichtigen Themen des kommenden Semesters und deren grobe Terminierung auf die einzelnen Sitzungstermine im Senat vorgelegt.
- (6) Bei wichtigen zentralen Themen mit Entscheidungsbedarf durch den Senat kann mindestens ein Mitglied des Senates vorab im Rahmen einer Arbeitsgruppe o. Ä. einbezogen werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) ¹Die Tagesordnung nebst den entsprechenden Sitzungsvorlagen ist den Senatsmitgliedern bis spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. ²Die Tagesordnung ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) ¹Anträge von den Senatsmitgliedern zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten nebst allen hierzu relevanten Unterlagen sind textlich mit Begründung spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin im Präsidialbüro einzureichen. ²Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, zugehörige Sitzungsvorlagen sind beizufügen.
- (3) ¹Die Tagesordnung soll den hochschulöffentlichen Tagesordnungspunkt „Berichte und Anfragen“ enthalten, in welchem Berichte und allgemeine Informationen des Präsidiums und Anfragen der Senatsmitglieder aufgenommen werden. ²Der Bericht des Präsidiums wird dem Senat vorab in Textform zur Verfügung gestellt. ³Der Bericht und die ggf. ergänzenden mündlichen Erläuterungen informieren im Hinblick auf Inhalt und Ausführlichkeit derart, dass der Senat seinen Aufgaben nachkommen kann. ⁴Dies umfasst auch den Erledigungsstand vorausgegangener Senatsbeschlüsse, wichtige Entscheidungen der Ausschüsse und Kommissionen. ⁵Die weiteren beratenden Senatsmitglieder berichten mündlich aus ihren Bereichen.
- (4) ¹Anfragen der Senatsmitglieder sind spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn in Textform einzureichen. ²In dem Tagesordnungspunkt „Berichte und Anfragen“ können Meinungsbilder abgefragt, aber keine Beschlüsse im Rechtssinne gefasst werden.

§ 6 Sitzungsunterlagen

- (1) Die Tagesordnungspunkte werden fortlaufend nummeriert.
- (2) Die Sitzungsunterlagen sind von den jeweils zuständigen Berichterstatterinnen oder Berichterstattern bzw. dem zuständigen Präsidiumsmitglied so aufzubereiten, dass eine den Aufgaben des Senats angemessene Sitzungsvorbereitung möglich ist.
- (3) ¹Jeder Tagesordnungspunkt soll ein Deckblatt enthalten mit Informationen zur Sachlage, zu der Berichterstattenden oder dem Berichterstattendem bzw. zu dem zuständigen Präsidiumsmitglied und ob der Tagesordnungspunkt dem Senat zur Kenntnisnahme/Information oder zur Wahrnehmung einer rechtlich vorgesehenen Beteiligungs-/Abstimmungsform (z. B. „Stellungnahme“, „Beschluss“, „Wahl“, „Einvernehmen“) vorgelegt wird. ²Im letzteren Fall soll ein formulierter Beschlussvorschlag enthalten sein. ³Die Sachlage soll dabei je nach Bedarf auch die Rahmenbedingungen, Problemstellungen, rechtlichen Grundlagen, Finanzierungen und alternativen Beschlussmöglichkeiten enthalten.

§ 7 Außerordentliche Sitzung

Auf Verlangen von mindestens acht Mitgliedern des Senates oder aller stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe hat die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

§ 8 Vertretung von Mitgliedern

¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Senates werden im Falle ihrer Verhinderung von den Nachrückerinnen und Nachrückern gemäß der Wahlbekanntmachung nach § 17 Absatz 8 der Wahlordnung vertreten. ²Die beratenden Mitglieder des Senates werden gemäß der für sie jeweils geltenden Vertretungsregelungen vertreten; für die Dekaninnen und Dekane sowie die Leiterinnen und Leiter von fakultätsvergleichbaren Organisationseinheiten sowie für die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte gilt § 8 Abs. 2 Satz 4 Grundordnung. Über eine Verhinderung informiert das verhinderte Mitglied unverzüglich das Präsidialbüro, welches dem vertretenden Mitglied unverzüglich die Einladung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen zur Verfügung stellt.

C Durchführung der Senatssitzungen

§ 9 Sitzungsdurchführung

- (1) ¹Die Sitzungen des Senats finden in der Regel in Präsenz der Senatsmitglieder statt. ²Jedes Mitglied entscheidet nach Maßgabe von Satz 1 eigenverantwortlich, ob sie oder er im Verhinderungsfall online teilnimmt oder der Vertretungsfall gemäß § 8 eintritt und informiert das Präsidialbüro unverzüglich über die Entscheidung.
- (2) Insbesondere außerordentliche Sitzungen können bei absehbar kurzer Tagesordnung von der Sitzungsleitung als reine online Sitzung geplant werden.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident führt ohne Stimmrecht den Vorsitz.
- (2) ¹Die Sitzungen des Senats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet. ²Im Verhinderungsfall kann die Sitzungsleitung an ein Präsidiumsmitglied übertragen werden.

§ 11 Formalia

- (1) Vor der Aufnahme der Beratungen ist die ordnungsgemäße Einberufung des Senates, seine Beschlussfähigkeit und die abzuhandelnde Tagesordnung festzustellen.
- (2) Die den Senatsmitgliedern vorliegende Tagesordnung kann durch Beschluss des Senates geändert, um Tagesordnungspunkte erweitert oder gekürzt werden.

§ 12 Hochschulöffentlichkeit

- (1) ¹Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Wenn Zuhörende oder Zuschauende per Videokonferenz zugelassen sind, wird die Zugangsmöglichkeit in der Einladung mitgeteilt.
- (2) In nicht hochschulöffentlicher Sitzung werden beraten und entschieden:
 - I. Berufungs- und sonstige Personalangelegenheiten,
 - II. Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten sowie sonstige Angelegenheiten, durch deren hochschulöffentliche Behandlung der Hochschule, der Trägerstiftung, dem Land Niedersachsen oder an diesen Angelegenheiten beteiligten oder durch sie betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (3) ¹Auf Antrag kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. ²Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. ³Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Wahlen zu Organen, Gremien und Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Hochschule finden in hochschulöffentlicher Sitzung statt.
- (5) Bei der Gestaltung der Tagesordnung soll den Vorschriften über die Hochschulöffentlichkeit möglichst so Rechnung getragen werden, dass die Teilnahme der Hochschulöffentlichkeit zu Beginn der Sitzung und ohne Unterbrechung möglich ist.

§ 13 Redemöglichkeit für Gäste

¹Grundsätzlich haben Gäste kein Rederecht, soweit es in dieser Ordnung nicht anders geregelt ist. ²Die Sitzungsleitung kann Gästen die Redemöglichkeit erteilen, sofern kein stimmberechtigtes Senatsmitglied widerspricht.

§ 14 Beginn und Ende der Sitzungen

- (1) ¹Die Senatssitzungen beginnen in der Regel um 14.00 Uhr und werden in angemessenen Abständen von der Sitzungsleitung für kleinere Pausen unterbrochen. ²Der Senat tagt in der Regel maximal bis 18.15 Uhr.
- (2) Die Vorbereitung der Sitzung, der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen durch das Präsidium sowie die Koordination des Diskussionsverlaufs durch die Sitzungsleitung sind dem zeitlichen Rahmen und der ausreichenden und zielführenden Diskussion und Beschlussfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte entsprechend angemessen durchzuführen.

D Beschlussfassung

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.
- (2) ¹Der Senat gilt, auch wenn sich die Zahl der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied macht die Beschlussunfähigkeit geltend. ²Dieses Mitglied zählt bzw. diese Mitglieder zählen bei der Feststellung, ob der Senat noch beschlussfähig ist, zu den teilnehmenden Mitgliedern.

§ 16 Zweite Sitzung nach festgestellter Beschlussunfähigkeit

¹Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit des Senates fest, so beruft die Präsidentin oder der Präsident zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte innerhalb von 10 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden, eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 17 Beschlüsse

- (1) ¹Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder des Senats gefasst. ²Stimmenmehrheit bedeutet, dass die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.
- (3) Gefasste Beschlüsse können auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds in derselben Sitzung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Bei Abstimmungen wird in der Regel gefragt, ob dem Beschlussvorschlag zugestimmt wird.
- (5) ¹Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. ²Auf Verlangen von mindestens einem teilnehmenden, stimmberechtigten Senatsmitglied ist geheim abzustimmen. ³Über Personalangelegenheiten ist grundsätzlich geheim abzustimmen; die Sitzungsleitung fragt explizit ab, ob auf geheime Abstimmung verzichtet werden soll. ⁴Es ist die Zustimmung aller teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ⁵Über Berufungsvorschläge ist generell geheim abzustimmen.

§ 18 Wahlen

¹Wahlen finden in der Regel geheim statt. ²Sofern alle Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld einer nicht geheimen Wahl zugestimmt haben, fragt die Sitzungsleitung, ob eine nichtgeheime Wahl gewünscht ist. ³Sofern mindestens ein teilnehmendes, stimmberechtigtes Mitglied dies verneint, wird geheim gewählt. ⁴Gewählt ist bei Alternativwahlen mit mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze/Ämter zu vergeben sind, wer die meisten

abgegebenen Stimmen der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten hat, sofern nicht rechtliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. ⁵Findet keine Alternativwahl statt, wird gemäß den Regeln des § 17 abgestimmt.

§ 19 Umlaufverfahren

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann im Ausnahmefall ein Umlaufverfahren veranlassen und die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 10 Tagen um Herbeiführung eines Beschlusses oder einer Wahlentscheidung bitten. ²Die Abstimmung im Beschlussverfahren oder bei nichtgeheimer Wahl erfolgt textlich. ³Bei geheimer Wahl gilt § 20. ⁴Die entsprechenden Unterlagen sind dabei wie für eine reguläre Sitzung aufzubereiten. ⁵Zudem ist die Entscheidung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu begründen.
- (6) ¹Das Umlaufverfahren kommt nicht zu Stande, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Senatsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ²Mit dem Widerspruch ist die Aufnahme der Angelegenheit auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung beantragt.
- (7) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zu protokollieren und dem Senat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 20 Online-Abstimmungen

¹Nimmt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats online per Videokonferenz an der Sitzung teil, muss bei geheimen Abstimmungen und Wahlen gewährleistet sein, dass alle stimmberechtigten Mitglieder des Senats im selben System ihre Stimme abgeben. ²Das eingesetzte Werkzeug darf keine Möglichkeit bieten, die abgegebenen Stimmen einer Person zuzuordnen.

E Anträge zur Geschäftsordnung

§ 21 Wortmeldung für Anträge zur Geschäftsordnung

Allen Senatsmitgliedern, die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen möchten, wird nach Beendigung der Ausführungen der jeweiligen Rednerin oder des jeweiligen Redners das Wort erteilt.

§ 22 Beschlussfassung zur Geschäftsordnung

¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. ²Andernfalls wird über den Antrag von allen Senatsmitgliedern abgestimmt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - I. befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 - II. Verschiebung oder Nichtbefassung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
 - III. Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission
 - IV. Sofortige Abstimmung
 - V. Schluss der Debatte
 - VI. Schluss der Rednerliste
 - VII. Beschränkung der Rednerliste oder Redezeit
- (2) Anträge zu den Nr. IV bis VII können von jedem Senatsmitglied nur einmal zu jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden.
- (3) Beschlüsse zur Geschäftsordnung können in derselben Sitzung nur mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder aufgehoben oder geändert werden.
- (4) ¹Die Sitzung ist bis zu einer Stunde zu unterbrechen, wenn dies mindestens ein Drittel der teilnehmenden Senatsmitglieder oder alle teilnehmenden Mitglieder einer Gruppe verlangen. ²Von einer Gruppe kann dies in einer Sitzung nur einmal verlangt werden.

F Protokoll

§ 24 Protokollführung

¹Das Präsidium stellt die Protokollführung sicher. ²Es kann Beschäftigte der zentralen Verwaltung zur Protokollführung heranziehen.

§ 25 Protokollinhalte

- (1) Das Protokoll muss die hochschulöffentlichen und nichtöffentlichen Inhalte trennen.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
 - I. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - II. Namen der teilnehmenden Mitglieder sowie Namen der teilnehmenden, eingeladenen Gäste
 - III. Angabe der Hochschulöffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines jeden Tagesordnungspunkts
 - IV. die Tagesordnungspunkte, die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse
 - V. Unterschriften der Personen, die die Sitzung leiten und das Protokoll führen
- (3) Sofern ein Senatsmitglied eine ausführlichere Art der Protokollführung für einen Tagesordnungspunkt wünscht, ist dieses der Sitzungsleitung in der Regel vor der Diskussion des Tagesordnungspunkts kundzutun.
- (4) In Ausnahmefällen kann ein Senatsmitglied auch noch während oder am Ende der Senatssitzung im Nachgang der Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt den Wunsch einer ausführlicheren Protokollierung kundtun. Die wesentlichen zu protokollierenden Inhalte werden der Protokollführung dann mitgeteilt.
- (5) ¹Jedes Senatsmitglied kann verlangen, dass eine textlich eingereichte persönliche Bemerkung zu einem Gegenstand der Sitzung dem Protokoll und dem Beschluss als Sondervotum beigefügt wird. ²Es wird nur dann aufgenommen, wenn es sofort im Anschluss an die Beschlussfassung angemeldet und textlich innerhalb einer Woche nach Sitzungsende bei der oder dem Gremienbeauftragten eingereicht wird sowie inhaltlich nicht über das in der Sitzung Vorgetragene hinausgeht.
- (6) Jedes Senatsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme im Protokoll vermerkt wird.
- (7) Die Ergebnisse von Abstimmungen in Berufungsverfahren sind ohne Differenzierung nach Statusgruppen im hochschulöffentlichen Teil des Protokolls bekannt zu geben.

§ 26 Beschlussfassung und Veröffentlichung

- (1) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Senats inkl. den Nachrückenden, die an der Sitzung teilgenommen haben, in der Regel 14 Tage nach der Sitzung zugeschickt.
- (2) Der Protokollentwurf bedarf der Beschlussfassung des Senats, die im Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die hochschulöffentlichen Protokollteile werden innerhalb einer Woche nach ihrer Beschlussfassung für die Hochschulöffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

§ 27 Bedeutung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

¹Der Senat beschließt nach § 9 Abs. 7 Grundordnung über Ehrungen für Personen, die sich besondere Verdienste um die Hochschule Osnabrück erworben haben. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn diese Personen sich kontinuierlich und uneigennützig ideell und/oder wirtschaftlich zum Wohl der Hochschule, insbesondere deren Zukunftsentwicklung eingesetzt haben.

§ 28 Begründung von Ehrenerinnen und Ehreneren

- (1) Die schriftliche Begründung von Vorschlägen soll die folgenden Punkte darlegen:
 - Dauerhaftes Engagement, das zum Zeitpunkt der Ernennung länger als ein Jahrzehnt anhält,
 - Beschreibung der besonderen Qualität und Intensität des Engagements und/oder der Verdienste für die Hochschule Osnabrück.
- (2) Bei der Entscheidung für eine Ehrung berücksichtigt der Senat die Chancengerechtigkeit.

§ 29 Wirkung von Ehrenerinnen und Ehreneren

¹Ehrenerinnen und Ehreneren sind Angehörige der Hochschule und wirken idealerweise weiterhin in gewohnter Weise zum Wohl der Hochschule. ²Die Hochschule integriert sie darüber hinaus, u. a. indem sie die Ehrenerinnen und Ehreneren regelmäßig zu ausgewählten Veranstaltungen einlädt.

H Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. ²Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Senats in der Fassung vom 04.02.2025 außer Kraft.
- (2) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senates möglich.